

**Freunde und Förderer
des Fachbereiches Evangelische Theologie
in Frankfurt/Main**

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Freunde und Förderer der Evangelischen Theologie in Frankfurt/Main".

(2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" oder abgekürzt "e.V.".

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

(1) Der Verein geht von den Einsichten aus, dass die Ev. Theologie an der J. W. Goethe Universität in Frankfurt/Main

(a) in Forschung und Lehre – und zwar in allen 6 Fachgebieten Altes Testament; Neues Testament; Historische Theologie; Systematische Theologie und Religionsphilosophie; Praktische Theologie und Religionspädagogik; Religionswissenschaft – der Förderung nicht nur aus öffentlichen, sondern auch aus privaten Mitteln bedarf, nun nachhaltig voll wirksam zu bleiben, und

(b) in der Stadt Frankfurt/M. und dem Rhein-Main-Gebiet präsent sein sollte.

Der Verein will deshalb helfen, die Wirksamkeit der evangelischen Theologie in Forschung und Lehre auszubauen und zu stärken und ihre Präsenz in Stadt und Region zu fördern.

Das schließt den interreligiösen Dialog mit ein.

(2) Die Vereinszwecke werden vornehmlich verwirklicht

(a) im Universitätsbereich durch die Mitfinanzierung wichtiger Forschungsprojekte, die Projektzusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen auf nationaler, internationaler Ebene (inklusive der Ergebnis-Publikationen) sowie bezüglich von Projekten zum interreligiösen Dialog, weiterhin die Finanzierung besonderer Lehrveranstaltung, die auch auf Initiative der Studierenden zustande kommen können (z.B.) Studientage, -wochen),

(b) im Stadt- und Regionalbereich durch Kontaktpflege und Informationsaustausch zwischen Kirchengemeinden und dem Fachbereich Ev. Theologie durch Mitarbeit bei Gemeindeveranstaltungen und besonders bei der Fortbildung ehren- und hauptamtlicher Gemeindemitarbeiter/Innen.

§ 3 Vermögensverwendung, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Juristische Personen oder Personenvereinigungen können fördernde Mitglieder sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand beantragt. Über dieses Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es Interessen oder Ansehen des Verein grob verletzt oder seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat (§ 5 Abs. 4). Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages für die natürlichen und die fördernden Mitglieder fest. Jedes Mitglied kann den Mindestbeitrag nach seinem Ermessen aufstocken.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig; er ist auch dann im vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.
- (4) Ein Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Kalenderjahre in Rückstand ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist zuvor zweimal schriftlich zu mahnen. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Mittelverwendungsausschuss. Die Bildung von Sektionen ist möglich, das nähere regelt der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung muss schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgelegte Tagungsordnung enthalten. Die Tagungsordnung muss in jedem Fall enthalten:
 - (a) Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im vorangegangenen und im laufenden Vereinsjahr sowie Vorschau auf das kommende Vereinsjahr,
 - (b) Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr und finanzielle Planung für das laufende Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser abwesend, übernimmt das älteste weitere Vorstandsmitglied die Leitung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - (a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - (b) die Entlastung des Vorstands
 - (c) die Neuwahl des Vorstand
 - (d) die mittelfristige Arbeitsplanung
 - (e) Satzungsänderungen
 - (f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - (g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - (h) die Auflösung des Vereins

(i) die Wahl des Rechnungsprüfers.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

(6) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder – falls ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt und die Mitgliederversammlung ihm zustimmt – schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

(7) Wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muss mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Wahlen dürfen in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

(8) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit vom drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(10) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden des Vorstandes, den Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes und die weiteren zwei Vorstandsmitglieder. Von den insgesamt vier Mitgliedern des Vorstandes muss mindestens ein Mitglied dem Lehrkörper des Fachbereiches Ev. Theologie der Goethe-Universität Ffm. angehören.

Der Vorsitzende des Vorstandes führt auch den Vorsitz im Mittelverwendungsausschuss, dessen Beschlüsse der Vorstand auszuführen hat.

Die übrigen Aufgabenbereiche – Beschlussfassung über die Aufnahme / den Ausschluss von Mitgliedern; Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; fachliche Information der Mitglieder; Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes; Werbung neuer Mitglieder – werden durch Vorstandsbeschluss den Vorstandsmitgliedern zugeordnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder, im Falle der Vorstandsmitglieder aus dem Lehrkörper (vgl. § 8[a]) durch Zuwahl aus dem Lehrkörper.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes sind geschäftsführender Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende des Vorstandes und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Wird bei Beschlussfassung keine Einmütigkeit erreicht, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem ältesten weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen. Ihre Tätigkeit ist zeitlich zu begrenzen, höchstens auf die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf dieser Tätigkeitsperiode kann der Ausschuss erneut eingesetzt werden.

(5) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.

§ 9 Mittelverwendungsausschuss

(1) Der Mittelverwendungsausschuss umfasst

- alle hauptamtlichen Professoren des FB Ev. Theologie der J.W. Goethe-Universität,
- 5 Vereinsmitglieder, die nicht Professoren des Fachbereichs sind,
- den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, der auch den Vorsitz dieses Ausschusses führt, und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstandes. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende des Vereinsvorstandes.

(2) Der Mittelverwendungsausschuss hat die Aufgabe über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel zu beraten und zu beschließen. Dabei sind die Bestimmungen von § 2 (Vereinszweck) und § 3 (Vermögensverwendung, Gemeinnützigkeit) dieser Satzung zwingend zu beachten.

(3) Der Mittelverwendungsausschuss berät und beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden.

(4) Der Mittelverwendungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden – beziehungsweise dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 10 Auflösung, Zweckänderung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in einer eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V.